ks-kanzleischulung · r. zorn · waldbachstrasse 12 · 76593 gernsbach
tel: 07224-655 822 · fax: 67 143 · email: info@ks-kanzleischulung.de

Newsletter

Ausgabe 05/ 2004

Inhalt:

1. In eigener Sache
2. AZUBI - Tipp
3. RVG - Tipp
4. BRAGO - Tipp
5. Haftungsfalle
6. Lachen ist gesund!
7. Newsletter Archiv
8. Impressum/Haftung

---

1. In eigener Sache

Seminarplanung 2. Halbjahr

Ja, schon bald ist das erste Halbjahr vorbei und alle unsere Seminarteilnehmer haben sich ganz intensiv mit der Einführung in das neue RVG beschäftigt, das uns ab dem 01.07.2004. beschert wird.

Auch wir haben angesichts der Wichtigkeit dieses Themenbereiches im 1. Halbjahr nur die Einführungsseminare zum RVG angeboten.

Aber das wird jetzt wieder anders!
Wie gewohnt bieten wir im 2. Halbjahr wieder unsere Kurse zum

- Intensivtraining RVG Grundlagen
- Intensivtraining RVG Aufbau (Workshop) und
- Zwangsvollstreckung Kompakt unter Berücksichtigung der Neuerungen durch das RVG an

Wir konnten erfreulicherweise einige herausragende weitere Referenten zur Unterstützung unseres Teams gewinnen.

Wie Sie wahrscheinlich schon auf der Homepage gesehen haben referiert

- *RiOLG Hamm Detlef Burhoff*,
  als Meister des Strafrechts, Herausgeber des neuen Kommentars „RVG Straf-Bußgeldsachen" und Autor zahlreicher Veröffentlichungen über die Besonderheiten und Entwicklungen des RVG in Straf – und Bußgeldsachen.
  Vielleicht hat er aber auch noch was interessantes im materiell-rechtlichen/prozessualen Bereich.
  Über diese **Anwaltsseminare** werden Sie rechtzeitig unterrichtet.

- *Dipl. Rpfl. Joachim Volpert,*
  Bezirksrevisor beim LG Düsseldorf, Mitautor verschiedener Kommentare, bekannt durch zahlreiche Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Referent in Fragen des Gebührenrechts,
  wird Ihnen ab September speziell „**Gebühren in Familiensachen**" (nicht nur RVG) anbieten.

- *Rechtsanwalt Mathias Albrecht, Baden*
  Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Mitglied der ARGE Verkehrsrecht, Referent der Rechtsanwaltskammer Freiburg,
  wird Seminare „**Unfallschadenssachbearbeitung"** für Mitarbeiter zur Entlastung des Rechtsanwaltes anbieten.

Wir würden uns freuen, Sie wieder bei dem ein oder anderen Seminar begrüßen zu dürfen und hoffen, dass auch diesmal wieder das passende Seminar für Sie dabei ist.

2. AZUBI - Tipp

Richtige Abrechnung der Gebühren nach Anerkenntnis

Fall: Der Kläger hat einen Anspruch von 10.000 € für seinen Mandanten (wer weiß nicht wie der heißt?) eingeklagt. In der Güteverhandlung scheitert eine Einigung der Parteien. In der sich danach anschließenden Verhandlung erkennt der Beklagte zur Überraschung der Parteien den Anspruch vollständig an.

Wie ist dieses Verfahren richtig abzurechnen?

Lösung:

10/10 Prozessgebühr gem.	§ 31 I 1 BRAGO	486,00 €
10/10 Erörterungsgebühr	§ 41 I 4 BRAGO	486,00 €
Auslagen + MwSt		

Hand auf´s Herz! Wer hätte hier statt der vollen Erörterungsgebühr nach § 31 I 4 BRAGO nur die 5/10 Gebühr für die nichtstreitige Verhandlung nach § 33 I 1 BRAGO in Ansatz gebracht?

Da hier durch das obligatorisch der Verhandlung vorgeschaltete Güteverfahren immer auch eine Erörterungsgebühr nach § 31 I 4 BRAGO in voller Höhe entsteht, fällt die spätere geringere Gebühr für das Anerkenntnis nicht mehr ins Gewicht. Es bleibt bei der höheren bereits zuvor verdienten Erörterungsgebühr.

RVG: Da braucht man auf solche Feinheiten nicht mehr zu achten. Es fällt immer eine volle Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV (Vergütungsverzeichnis) an, wenn die Anwälte oder die Parteien, sofern kein Anwaltszwang besteht, im Termin anwesend sind. Allein die Wahrnehmung des Termins reicht aus, um die volle Terminsgebühr in Höhe von 1,2 zu verdienen. Ob in dem Termin dann verhandelt, erörtert, anerkannt wird, das ist egal. Insoweit ist der Anwendungsbereich der Terminsgebühr deutlich erweitert im Vergleich zur Verhandlungs-/Erörterungsgebühr nach BRAGO.

3. RVG - Tipp

Erhöhung bei mehreren Auftraggebern

Wie auch bei § 6 BRAGO wird in den Fällen, in denen der RA mehrere Auftraggeber in derselben Sache vertritt, die jeweilige Geschäfts – oder Verfahrensgebühr erhöht.

Die Erhöhung der Gebühr beträgt nach Nr. 1008 VV **0,3** für jeden weiteren Auftraggeber, maximal 2,0.

Neu ist, dass sich die Erhöhung nicht wie in der BRAGO von der Ausgangsgebühr berechnet, sondern 0,3 ist künftig als feststehende Gebühr der Geschäfts – oder Verfahrensgebühr hinzuzurechnen.

z.B. 5/10 + 3/10 war nach BRAGO 6,5/10
0,5 + 0,3 ergibt nach RVG 0,8

Vertritt der RA 4 Auftraggeber in einer außergerichtlichen Angelegenheit, ergibt sich folgendes:

1,3 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV
0,3 x 3 weitere Auftraggeber = 0,9 Nr. 1008 VV

1,3 Geschäftsgebühr
<u>0,9 Erhöhungsgebühren</u>
2,2 Gesamtgeschäftsgebühr

Wichtig: Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang einmal die Anrechnungsvorschrift Vorbemerkung 3 Abs. 4 näher zu betrachten.

Die Anrechnung im Fall der sich an eine außergerichtliche Tätigkeit anschließende Tätigkeit in einem gerichtlichen Verfahren ist entgegen der bisherigen Anrechnung nach § 118 Abs. 2 BRAGO eingeschränkt.
Es wird künftig nur noch die Hälfte der Geschäftsgebühr maximal 0,75 angerechnet.

Das bedeutet aber nach dem <u>Gesetzeswortlaut</u> folgendes im Fall der Vertretung mehrer Auftraggeber gilt:

z.B. außergerichtliche Tätigkeit für 4 Auftraggeber die etwas überdurchschnittlich ist im Sinn von § 14 RVG.

1,5 Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV
<u>0,9 Erhöhung für 3 weitere Auftraggeber Nr. 1008 VV</u>
2,4 Gesamtgeschäftsgebühr

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV
<u>0,9 Erhöhung Nr. 1008 VV</u>
2,2 Gesamtverfahrensgebühr

0,75 Anrechnung Vorbem. 3 Abs. 4
Die Hälfte der Geschäftsgebühr, max. 0,75

Angerechnet wird max. 0,75 der Geschäftsgebühr. Das ist im obigen Beispiel die Hälfte der 1,5 Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV.
Damit bleibt von dieser Geschäftsgebühr die andere Hälfte nämlich ebenfalls 0,75 erhalten.

Erhalten bleibt aber ebenso die Erhöhung für 3 weitere Auftraggeber!!!

Die Erhöhungsgebühr fällt nochmals im gerichtlichen Verfahren an. Wir erhalten also künftig bei Vertretung mehrer Auftraggeber die Erhöhungsgebühren in vielen Fällen doppelt.

Da streiten sich naturgemäß schon heute die „Geister", ob das so richtig sein kann.

(1) So wird teilweise die Auffassung vertreten, die Erhöhung betrage nur 0,15 in diesen Fällen (Schneider/Mock)

(2) Es gibt auch die Vertreter, die sich sagen, der Gesetzgeber hat das schon erkannt und wir müssen den Gesetzgeber nicht korrigieren. Wendet man das Gesetz wortgetreu an, wird keine zusätzliche Anrechnung vorgenommen.

Für diese Auffassung spricht durchaus die Gesetzesbegründung. Zur Erläuterung der Teilanrechnung in Vorbemerkung 3 Abs. 4 führt der Gesetzgeber konkret aus, dass *„eine weitere Differenzierung nicht vorgenommen wird"*.

Fazit: Als gesetzestreue Anwälte werden wir doch sicher wortgenau dem Gesetz folgen?!?! Oder???? Jedenfalls solange bis uns die Obergerichte diesen Bonus streitig machen.

4. BRAGO - Tipp

Keine Anrechnung der Geschäftsgebühr für Wohnraumkündigung auf die Kosten des nachfolgenden Räumungsrechtsstreits
OLG Köln, Beschluss vom 09.12.2003 – 22 U 85 / 03 in AGS 2004, 17

Immer wieder gibt es Probleme bei der Frage, ob die Kosten der außergerichtlichen Kündigung auf die des nachfolgenden Rechtsstreits gemäß § 118 Absatz 2 BRAGO anzurechnen sind.
Nicht nur Rechtsschutzversicherer, auch die Gerichte selbst entscheiden hier höchst uneinheitlich. Noch gerade eben in der vergangenen Woche hat das LG Baden – Baden bei dieser Fallkonstellation seine Rechtsauffassung dahingehend erklärt, dass eine Anrechnung erfolgen müsse, die Kosten anwaltlicher Tätigkeit nicht als weiterer Klageantrag als Kosten des Verzuges zu zahlen seien.
Da es sich um ein Versäumnisurteil handelte, die Mandantschaft schnell den Räumungstitel brauchte und zudem nicht rechtsschutzversichert war, wurde allein aus wirtschaftlichen Interessen der Klageantrag im Hinblick auf die Erstattung dieser Anwaltskosten zurückgenommen.
So wie uns selbst geht es wahrscheinlich vielen Kollegen.

Das **OLG Köln** führt dazu in seiner Begründung aus, dass die Kündigung und der nachfolgende Rechtsstreit grundsätzlich verschiedene Angelegenheiten darstellen. Die Kündigung ziele nämlich auf die Gestaltung eines Rechtsverhältnisses ab, die Beendigung. Hier habe der RA verschiedene Dinge zu prüfen, z.B. Kündigungsgründe, Kündigungsmöglichkeiten. Mit der Kündigung sei die Beendigung des Mietverhältnisses herbeigeführt und der Auftrag des RA erledigt.
Da zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht feststehe, ob der Mieter freiwillig ausziehe, könne auch noch kein Klageauftrag vorliegen. Der Räumungsanspruch entstehe ja erst mit dem Beendigungszeitpunkt.
Erst danach könne der RA den Auftrag erhalten den Räumungsanspruch auch durchzusetzen und Klage zu erheben. Daher sei der Auftrag eine neue Angelegenheit und die Geschäftgebühr des § 118 I 1 BRAGO für die Kündigung <u>nicht</u> auf die Prozessgebühr des Räumungsrechtsstreits nach § 118 II BRAGO anzurechnen.

ENDLICH !!! gibt es eine zitierfähige obergerichtliche Entscheidung zu dieser kontrovers behandelten Frage.
In der Literatur war schon lange die „Richtung" klar und das auch mit der überzeugenden Begründung, die das OLG Köln weitestgehend aufgegriffen hat *(Enders, JurBüro 1998, 1ff; Norbert Schneider, AnwKomm BRAGO § 13,Rn. 60; LG Köln MDR 2000, 730; Monschau AGS 2003, 194; Madert zweideutig: zum einen geht er ebenso von verschiedenen Angelegenheiten aus (§ 13) zum anderen bejaht er aber die Anrechnung!!(§ 118II).*

5. Haftungsfalle

Berufungsgericht bei Auslandsberührung
BGH Entscheidung vom 19.02.2003 in NJW 2003, 1672

Der BGH hatte in der angegeben Entscheidung darüber zu befinden, ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Frist zur Einlegung der Berufung gewährt werden könne.
Hintergrund war ein Verfahren vor dem Amtsgericht gegen einen ausländischen Versicherer, der jedoch zur Schadensregulierung eine selbständige Niederlassung im Inland unterhielt.
Gegen dieses Urteil des Amtsgerichtes hatte der RA Berufung beim Landgericht eingelegt.
Die Berufung wurde als **unzulässig** verworfen, da das Landgericht diese erst nach Ablauf der Berufungsfrist an das OLG weitergeleitet hatte.

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) GVG ist für Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile nämlich das

OLG und nicht - wie man denken sollte - das LG zuständig !!!

§ 119 Abs. 1 GVG lautet wie folgt:

> **(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:**
>
> **1. der Berufung und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte**
> **a) in den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen;**
> **b) in Streitigkeiten über Ansprüche, die von einer oder gegen eine Partei erhoben werden, die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in erster Instanz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hatte;**
> **c) in denen das Amtsgericht ausländisches Recht angewendet und dies in den Entscheidungsgründen ausdrücklich festgestellt hat;**

Sobald ein Fall Auslandsberührung hat, ist immer diese Sonderregelung zu beachten. Als hinreichender Auslandsbezug reicht schon aus, wenn eine der Parteien ihren allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, wie vorliegend der Versicherer.

Selbst wenn der besonderer Gerichtsstand im Inland liegt, reicht es aus, wenn der allgemeine Gerichtsstand einer Partei im Ausland ist.

Die Berufung zum unzuständigen Landgericht ging dort kurz vor Ablauf der Berufungsfrist ein, wurde erst nach Ablauf der Frist vom LG an das OLG weitergeleitet und war mithin verspätet.

Der BGH entschied in dieser Sache, dass das Landgericht nicht verpflichtet gewesen sei, sofort ! die Berufung weiterzuleiten und hat damit die Wiedereinsetzung versagt.

Wichtig!!!
Bei jeder Akte, bei der auch nur der geringste Hinweis darauf besteht, dass eine der Parteien Auslandsberührung hat, ist ein frühzeitiger deutlicher Vermerk in der Akte sinnvoll. Sollte es dann zu der Frage der Berufungseinlegung kommen kann der RA anhand der Vorschriften § 119 Abs. 1 r. 1 a) und c) GVG konkret prüfen, ob das Landgericht oder das OLG zuständig ist.

6. Lachen ist gesund!

Ein Arzt und ein Anwalt treffen sich auf dem Friedhof
Der Arzt an den Anwalt gewandt:" Na, Suchen Sie neue Erbrechtsmandate?"
Der Anwalt : "Und Sie, machen Sie Inventur?"

7. Newsletter Archiv

Künftig haben Sie die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im Archiv als PDF - Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird erst bei Erscheinen des neuen Newsletters im Archiv eingestellt.

8. Impressum

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:
ks-kanzleischulung ● Rita Zorn, Rechtsanwältin
Waldbachstraße 12
76593 Gernsbach
Tel. 07224 655 822
Fax. 07224 67 143
info@ks-kanzleischulung.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.